



1030 Wien  
Lothringerstrasse 12  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
[voeb@voeb.at](mailto:voeb@voeb.at)  
[www.voeb.at](http://www.voeb.at)

**Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002  
geändert wird  
(AWG-Novelle 2005)**

**BMLFUW-UW.2.1.6/0069-VI/2/2005  
vom 4. Juli 2005**

**Stellungnahme des  
VÖEB  
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe**

**23. August 2005**

## Allgemeines:

Ursprünglicher Anknüpfungspunkt für die neuerliche Novelle des AWG 2002 war die Umsetzung der SEVESO II Richtlinie (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) neben dem Anhang 6 (SEVESO II Stoffliste) wurden jedoch wiederum eine große Anzahl neuer Regelungen in das erst im Jahr 2002 erlassene und im Jahr 2004 novellierte Gesetz aufgenommen. **Eine Notwendigkeit zur Novellierung betrifft daher ausschließlich den § 59 Abs. 2 sowie den Anhang 6.**

**Eine Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen ist nicht zwingend erforderlich; mit den geltenden Bestimmungen - allenfalls im Erlassweg ergänzt - könnte durchaus das Auslangen gefunden werden. Im Besonderen gilt dies für die deponiebezogenen Bestimmungen, Teile der vorgeschlagenen Änderungen im Anlagenrecht sowie die Änderungen betreffend Fachpersonen und Fachanstalten.**

Es ist evident, dass die vorgeschlagenen §§ 7a und 7b durch die Ratsentscheidung in keiner Weise gefordert sind. Vielmehr entspricht die geltende Legaldefinition des § 2 Abs. 6 Z 6 vollkommen den Erfordernissen der Ratsentscheidung und sollte daher aufrecht bleiben. Die geplanten Änderungen würden zu drastischen Kostenerhöhungen für die Abfallbesitzer und somit für Gewerbe und Industrie, Kommunen und in letzter Konsequenz für die Haushalte führen.

Der geplante § 48 – Leistungen von Sicherstellungen - ist bereits jetzt ausreichend geregelt. Dieser Passus wird strikt abgelehnt.

Eine Sicherstellung für das gesamte seit 1990 geschüttete Volumen und das noch offene Volumen stellt eine unverhältnismäßige, ruinöse Belastung dar und ist verfassungsrechtlich nicht gedeckt.

Durch die Auflage, dass die Sicherstellung nur in Barwerten gelegt werden kann, ergibt sich zwischen öffentlichen und privaten Deponien eine massive Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung.

Auffallend ist, dass der Entwurf so kompliziert zu lesen ist, dass Vielfach erst verständlich wird was mit der Novelle gemeint ist, wenn die „Erklärungen“ in Form der Erläuternden Bemerkungen gelesen werden. Der Normunterworfene hat diese Erläuternden Bemerkungen jedoch häufig nicht zur Verfügung und es wird dadurch nur unter großem Aufwand möglich auch unter Strafe gestellte Bestimmungen einzuhalten. Dieser Zustand ist nicht Zumutbar.

**Die Novelle ist weitgehend entbehrlich und könnte auf einige wenige, tatsächlich begründbare Regelungen eingeschränkt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um jene Regelungen, die dazu beitragen, auf Grund bereits erfolgter Verordnungen eingetretene Rechtsunsicherheiten zu beseitigen** (so etwa die Erweiterung des Feststellungsrechtes nach § 6 Abs 7 Z 1, 2 des Entwurfs).

**Abschließend muss festgehalten werden, dass die geplanten Änderungen zu massiven Kostenbelastungen für die österreichische Wirtschaft aber auch den Konsumenten führen werden und weitere Wettbewerbsverzerrungen im nationalen wie internationalen Vergleich zur Folge haben.**

## Zu den einzelnen Bestimmungen

### **Zu §2 Abs. 6 Z6**

Die bisherige Definition der „befugten Fachpersonen und Fachanstalten“ ist völlig ausreichend und entspricht den Anforderungen des Punktes 3. des Anhangs der Ratsentscheidung (2003/33/EG). Diese Definition sollte daher beibehalten werden. **Eine Neuregelung, wie im Vorblatt angeführt, ist auf Grund der Ratsentscheidung keinesfalls notwendig!**

### **Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2**

**Die Erweiterung ist unverständlich und entbehrlich.**

Der Ausnahmetatbestand vom Geltungsbereich des AWG wurde insofern eingeschränkt, als Stoffe die noch nicht an die freie Luft abgegeben wurden, bei Behandlungsanlagen - die gemäß § 37 AWG genehmigungspflichtig sind - dem 6. Abschnitt unterliegen.

Diese Formulierung ist unklar und es ist sehr schwer verständlich, was damit gemeint sein könnte. Die Erklärung in den erläuternden Bemerkungen spiegelt nicht wieder, was im Gesetzesentwurf steht. Der 6. Abschnitt des AWG betrifft ausschließlich Behandlungsanlagen und die damit in Verbindung stehenden Genehmigungsverfahren. Auf Stoffe oder Abfälle selbst ist dieser 6. Abschnitt nur indirekt über die Genehmigungspflichten der Behandlungsanlagen anzuwenden. Wie die Stoffe die noch nicht an die Freiluft abgegeben wurden dem 6. Abschnitt des AWG unterliegen sollen ist nicht ersichtlich.

Die Regelung des § 3 Abs. 1 Z 2 ist in der bestehenden Form völlig ausreichend. Die geplante Neufassung trägt keineswegs zu einer Klarstellung etwaiger Vollzugsprobleme bei sondern stiftet Verwirrung.

### **Zu § 6 Abs. 7**

**Das neue Feststellungsrecht nach § 6 Abs. 7, das sich teilweise auf das Erlaubnisrecht, teilweise auf das Anlagenrecht bezieht, ist zu begrüßen.** Wie in den Erläuternden Bemerkungen zutreffend ausgeführt wird, kann damit die durch die Novelle zur Abfallverzeichnisverordnung geschaffene Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

Aber auch die anlagenrechtlichen Feststellungen sind sinnvoll, insbesondere die Feststellung der genehmigten Anlagenkapazität (dies zB im Hinblick auf die Beurteilung der UVP-Pflicht kapazitätserweiternder Änderungen, wie in § 3a UVP-G vorgesehen).

Durch Anfügung dieses Absatzes 7 wurde offensichtlich darauf reagiert, dass es auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 76 AWG sehr häufig Schwierigkeiten gibt, welchen Umfang die Genehmigungskapazität tatsächlich hat. So haben etwa bergrechtlich oder wasserrechtlich genehmigte Anlagen in den meisten Fällen keine Schlüsselnummernkataloge, aus denen der Genehmigungsumfang ersichtlich wird.

Mit Einfügen dieses Paragraphen haben Anlageninhaber nunmehr auch den gesetzlichen Anspruch auf Erlassung eines Feststellungsbescheides. Der Anlageninhaber muss dadurch die Antragslegitimation für einen Feststellungsbescheid der Behörde nicht mehr gesondert nachweisen.

## Zu § 7a & 7b

Die Erläuternden Bemerkungen berufen sich auf die Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002. Dort steht freilich nur, dass Probenahmen und Prüfungen von unabhängigen und qualifizierten Personen und Einrichtungen vorzunehmen sind. Untersuchungslabors müssen Erfahrungen mit der Untersuchung und Analyse von Abfällen nachweisen und ein effizientes Qualitätssicherungssystem vorweisen.

**Es ist evident, dass die vorgeschlagenen §§ 7a und 7b durch diese Ratsentscheidung in keiner Weise gefordert sind. Vielmehr entspricht die geltende Legaldefinition des § 2 Abs 6 Z 6 vollkommen den Erfordernissen der Ratsentscheidung und sollte daher aufrecht bleiben.**

Es ist anzumerken, dass bereits im Zuge der Überarbeitung des Umweltmanagementgesetzes vom BMLFUW der Versuch unternommen wurde, eine solche Regelung zu schaffen. Der VÖEB hat sich damals mit guten Gründen, die auch gegen die gegenständliche Regelung ins Treffen zu führen sind, gegen eine entsprechende Reglementierung gewandt. Mit den neu eingefügten §§ 7a und 7b versucht der BMLFUW neuerlich, den Einflussbereich und den Tätigkeitsumfang von externen befugten Fachanstalten und Fachpersonen im Segment der Abfallwirtschaft zu Lasten der betroffenen Wirtschaftskreise erheblich auszudehnen.

Wenngleich der vorliegende Versuch legislativ etwas weniger aufwändig gestaltet ist als der seinerzeitige, so hat sich an den grundlegenden Bedenken nichts geändert, wobei im Einzelnen Folgendes zu beachten ist:

### Zu § 7a

- In § 7a Abs 1 Z 1 wird die Zuordnung eines bestimmten Abfalls (Abfallstroms) zu einer Abfallart nach einer Verordnung gemäß § 4 einer befugten Fachperson oder Fachanstalt vorbehalten. Dabei wird außer acht gelassen, dass nach den Bestimmungen der Abfallverzeichnisverordnung einerseits die Abfallerzeuger zur Zuordnung und Bezeichnung der bei ihnen anfallenden Abfälle verpflichtet sind und andererseits bestimmte Zuordnungen auch ohne chemische Analysen vorgenommen werden dürfen. Können die Punkte 3. und 4. noch als Definition des Begriffs „Abfallbeurteilung“ verstanden werden, so trifft dies auf die beiden letzten Punkte (5 und 6) keinesfalls zu. Beispielsweise ist eine Fremdüberwachung betreffend die Einhaltung von Behandlungspflichten keine „Abfallbeurteilung“ sondern eher die Beurteilung einer bestimmten, abfallrechtlich relevanten Tätigkeit. **Eine „Abfallbeurteilung“ kann nur als Beschreibung der Zusammensetzung eines bestimmten Abfalls, seiner daraus allfällig resultierenden Gefahren sowie seiner Zuordnung zu einem Abfallcode gemäß AVVO verstanden werden.**

Die Zuordnung gemäß § 7a Abs 1 Z 1, Z 5 und Z 6 sollte daher aus dem Begriff der Abfallbeurteilungen gestrichen werden.

Aber auch die Begriffsdefinitionen in den weiteren Punkten entsprechen nicht der Praxis:

So ist etwa eine „Abfallbeurteilung“ keine „Güteüberwachung“, wie dies im zweiten Punkt angeführt wird. In diesem Zusammenhang ist auch der Begriff „Güte“ keine exakte Definition; es sollte besser der Begriff „Qualität“ bzw. „Qualitätssicherung“ verwendet werden.

Völlig überraschend ist auch die Definition des Begriffes „Abfallbeurteilung“ in Punkt 2. i.V.m. den dort angeführten „Sekundärprodukten oder -rohstoffen“: Diese Sekundärprodukte oder -rohstoffe werden als „Abfälle“ beurteilt, obwohl sie bereits durch eine – noch zu schaffende – Abfallende-Verordnung aus dem Regime der Abfälle entlassen wurden!

Hinterfragenswert ist auch die Definition bzw. Abgrenzung der Begriffe „Sekundärprodukt“ und „Sekundärrohstoff“: Wann wird ein Abfall zum „Sekundärprodukt“ und wann zum „Sekundärrohstoff“? Wie unterscheiden sich diese „Produkte“ bzw. „Rohstoffe“ untereinander?

In den Erläuterungen (!!!) zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird darüber hinaus definiert, dass „Abfallbeurteilung“ auch die „Beurteilung der Kühlgerätebehandlung“ umfasst. Auch in diesem Fall lässt die sprachliche Qualität des Novellierungsvorhabens zu wünschen übrig, da unter „Abfallbeurteilung“ keine Bewertung einer Behandlungsmethode subsumiert werden kann.

§ 7a Abs. 1 Z 1 enthält darüber hinaus die Definition „Abfallstrom“ Ein solcher ist demzufolge ein bestimmter Abfall aus einem definierten Prozess, welcher in gleich bleibender Qualität regelmäßig bei einem Abfallerzeuger anfällt. Alle anderen Abfälle – etwa unregelmäßig anfallende Abfälle – stellen somit offensichtlich keinen „Abfallstrom“ dar. Die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen legislativen Verankerung eines unbedeutenden Begriffes ist in Frage zu stellen.

§ 7a Abs. 1 führt darüber hinaus an, dass eine Abfallbeurteilung auf Basis von Untersuchungen oder Literaturdaten und dem Wissen über die Herkunft und Entstehung des betreffenden Abfalls zu erfolgen hat. Gemäß § 7a Abs. 2 ist die Beurteilung von Abfällen und die Fremdüberwachung einer Behandlungsanlage im Auftrag des Abfallbesitzers einer befugten Fachperson oder –anstalt zu überantworten. In der Praxis bedeutet dies, dass betriebsfremden Personen Zutritt zum Produktionsprozess und detaillierte Kenntnisse über die eingesetzten Betriebsmittel bei der Abfallbeurteilung zu verschaffen bzw. betriebspezifisches know-how über die Art der durchgeführten Abfallbehandlung(en) bekannt zu geben sind.

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass die genannten Abfallbeurteilungen nur (ausschließlich!) von registrierten Fachpersonen und –anstalten durchgeführt werden dürfen. Diese Form der Abfallbeurteilung ist entschieden abzulehnen. Es muss dem Abfallbesitzer möglich bleiben, durch betriebseigenes qualifiziertes Fachpersonal weiterhin eine Abfallbeurteilung selbst vornehmen zu können. Würde eine solche Abfallbeurteilung ausschließlich durch zu beauftragende (externe) Fachanstalten oder –personen erfolgen, ist mit einem erheblichen wirtschaftlichen Nachteil der Abfallbesitzer infolge der hohen Gutachterkosten zu rechnen. Dieser Wettbewerbsnachteil ist auch gemeinschaftsrechtlich nicht gedeckt.

Unbedingt bedarf es einer textlichen Klarstellung im Bereich der Überprüfung von Abfallbehandlungsanlagen, wonach sich die Fachperson oder der leitende Gutachter einer Fachanstalt bei der Durchführung von Probenahmen auch des entsprechend unterwiesenen Personals der Behandlungsanlage bedienen bzw. diese Tätigkeiten dem entsprechenden Fachpersonal der Behandlungsanlage übertragen werden dürfen. Dies ist damit zu begründen, dass die Gewinnung repräsentativer Sammelproben bei der Zuordnung eines Abfalls aus einem bestimmten Prozess einen längeren Zeitraum – etwa mehrere Tage – erfordern kann. In diesem Fall ist die Anwesenheit eines Mitarbeiters einer befugten Fachanstalt ausschließlich zur laufenden (mehrere Tage dauernden) Probenahme mit ungerechtfertigt hohen Kosten verbunden. Die Probenahmen können in den meisten Fällen auch von entsprechend unterwiesenen und verantwortlich beauftragten Personen der Behandlungsanlage durchgeführt werden.

Schließlich ist diese Vorgehensweise analog dazu auch für die Überwachung der Tätigkeitsdaten nach dem Emissionszertifikatgesetz und der zugehörigen Verordnung zur Überwachung der Treibhausgasemissionen zulässig. Weshalb im Bereich der Abfallwirtschaft hier ein strengeres Regelungsregime eingeführt werden soll ist nicht ergründlich.

**Es ist daher festzuhalten, dass die hier verwendeten Begrifflichkeiten und Definitionen unverständlich bzw. teilweise sogar falsch sind; die Definition der Abfallbeurteilung gemäß § 7a Abs. 1 ist daher sowohl in fachlicher als auch in rechtlicher Sicht abzulehnen.**

Mit den umfassenden Registrierungspflichten für befugte Fachanstalten und Fachpersonen übt der BMLFUW gleichzeitig einen unvereinbaren Einfluss auf diesen Personenkreis aus. So sollen etwa Fachpersonen und –anstalten aus dem Register gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen. Würde sich beispielsweise eine Fachanstalt bzw. –person nicht laufend an den – exorbitant teuren – Ringversuchen oder Laborvergleichstests beteiligen, so würden die (seinerzeitigen) Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr zutreffen und die betreffende Fachanstalt oder –person würde vom BMLFUW aus dem Register der berechtigten Teilnehmer gestrichen werden.

#### Zu § 7b

- Das Konzept des § 7b geht davon aus, dass jeder Chemiker über ein Labor verfügt. Dies stellt eine völlige Verkennung der realen Marktgegebenheiten dar, die durch ein großteils arbeitsteiliges Vorgehen zwischen dem Labor und dem Beurteilenden gekennzeichnet sind. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb Chemiker als die für die Abfallbeurteilung besonders facheinschlägige Berufsgruppe nur dann eine solche Beurteilung vornehmen sollen, wenn sie auch über ein Labor verfügen.

Vollkommen unerfindlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass von diesem Erfordernis eine Ausnahme zu Gunsten der Geologen, Hydrogeologen, Quartärgeologen und Petrographen bestehen soll. Es kann nicht ernsthaft die Auffassung vertreten werden, dass Geologen zur Abfallbeurteilung besser qualifiziert wären als Chemiker, die sich mit dieser Materie beschäftigen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 32 Abs 3 DepVO zu verweisen, wonach das Deponieaufsichtsorgan mindestens einmal jährlich und maximal viermal jährlich Überprüfungen der abgelagerten Abfälle zu veranlassen hat. Demnach müssten künftig etwa alle Kulturtechniker ihre Aufgabe als Deponieaufsicht zurücklegen bzw. dürfte die Behörde nur noch Chemiker mit Labor sowie Geologen, Hydrogeologen, Quartärgeologen und Petrographen zu Deponieaufsichtsorganen bestellen.

- Verunglückt scheint auch die Regelung, wonach die Fachkunde entweder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder durch den Erwerb einschlägiger beruflicher Kenntnisse nachzuweisen ist. Dies ergibt sich nämlich aus dem Wort „oder“ am Ende von § 7b Abs 3 lit g.
- Unklar ist weiters, ob die in der Z 2 unter lit a, b und c angeführten Kenntnissnachweise kumulativ oder alternativ vorliegen sollen. Die Verwendung des Wortes „oder“ am Ende der lit b deutet auf eine Alternativenregelung hin.

Dies würde zwar die Kritik an der lit c des § 7b Abs 3 Z 2 insofern relativieren, als der Weg auch über die lit a oder b führen könnte. Nach wie vor bleibt aber unerfindlich, wie der Gesetzgeber zu den Zahlen 50 bzw. 10 gelangt und weshalb wiederum der gesamte Prozess nachzuweisen sein soll (arg „*einschließlich der Probenahmen*“).

Weiters ist nicht ersichtlich, weshalb allein eine vierjährige Tätigkeit, die der Bestimmung von Krankheitserregern bei biologischen Untersuchungen gewidmet war, für den Nachweis einschlägiger beruflicher Kenntnisse ausreichen soll. Denn dabei handelt es sich keinesfalls um eine ausreichend einschlägige Tätigkeit.

- Der vorliegende Entwurf sieht nicht vor, dass die Registrierungsentscheidung des BMLFUW in Bescheidform zu erfolgen hat. Schon aus rechtsstaatlichen Gründen ist aber - zumindest für den Fall der Ablehnung des Antrages - die Erlassung eines Bescheides nachdrücklich zu fordern (vgl für den ganz ähnlichen Fall der Zulassung sog. Umweltgutachter nach § 9 Abs 1 UMG, wo sehr wohl die Erlassung eines Bescheides vorgesehen ist, und zwar auch für den Fall der antragsgemäßen Erledigung).
- Schließlich fehlt es in der neuen Übergangsbestimmung des § 78 Abs 11 an einer nachvollziehbaren Regelung für den Fall, dass die Registrierung nicht erfolgt. Auch hier müsste zwingend ein Bescheid erlassen werden, wobei vorzusehen wäre, dass die Tätigkeit für den Fall eines abschlägigen Bescheides bis zum Abschluss allfälliger höchstgerichtlicher Verfahren weiter ausgeübt werden kann. Dies ergibt sich aus dem Fehlen eines administrativen Instanzenzuges und ist schon deshalb gerechtfertigt, da die derzeit am Markt tätigen Fachpersonen und Fachanstalten einem strengen Berufsrecht unterliegen.

**Zu diesem Punkt ist nochmals auf die seinerzeitige zum UMG Entwurf geübte Kritik zu verweisen. Hier wird ohne Notwendigkeit eine Markteinengung angestrebt, die verfassungsrechtlich in hohem Maße problematisch ist. Dem Problem unterschiedlicher Gutachtensqualität kann auch mit berufsrechtlichen und (verwaltungs-)strafrechtlichen Sanktionen wirksam begegnet werden. Eine künstliche Trennung der Befugten in Registrierte und Nichtregistrierte (und damit nicht mehr Befugte) ist keinesfalls geboten. Bedenkt man den weiten Tätigkeitsbereich nach § 7a Abs. 1 (Abfallbeurteilungen), wiegen diese Bedenken umso schwerer.**

Für bereits tätige Fachanstalten und Fachpersonen wurde eine 3-monatige Übergangsfrist eingeführt. Die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Zugangsbeschränkung ist fragwürdig, es wird jedoch den Ziviltechnikern bzw. der Kammer für Zivilingenieure obliegen diese Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bestimmungen der neuen §§ 7a und 7b verfassungsrechtlich äußerst bedenklich sind und an der Praxis vorbeireglementieren. Die Änderungen in dieser Form würden zu drastischen Kostenerhöhungen für die Abfallbesitzer und damit zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft führen. In diesem Zusammenhang kann daher den Ausführungen des Vorblattes zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf nicht gefolgt werden. Die Umsetzung dieser Regelungen verringert die Wettbewerbsverzerrungen in den Mitgliedstaaten gerade nicht sonder fördert sie sogar.**

#### **Zu § 15 Abs. 1**

Die allgemeinen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer wurden nunmehr auf alle Tätigkeiten also nicht nur auf die Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen sondern auch auf den „sonstigen Umgang“ mit Abfällen ausgedehnt. Die Neuformulierung ist missverständlich und trägt zur Rechtsunsicherheit bei. Eine Regelungslücke der bestehenden Formulierung ist nicht erkennbar und die neue Formulierung ist somit entbehrlich.

#### **Zu § 20**

Dem § 20 wird ein 6. Absatz eingefügt, durch welchen den Abfallersterzeugern von gefährlichen Abfällen weitere Pflichten (Meldepflichten) auferlegt werden. Es ist jedoch nicht klar, von wem die vom Bundesminister zugeteilte Identifikationsnummer zu verwenden ist. So besteht etwa bei den Ausstufungsanzeigen durchaus die Möglichkeit, dass nicht der Abfallersterzeuger der gefährlichen Abfälle die Ausstufung anzeigt

sondern etwa der Deponiebetreiber. Auch bei Notifizierungen ist durchaus möglich, dass nicht der Abfallersterzeuger für gefährliche Abfälle notifizierende Person ist.

In diesem Bereich wäre eine Klarstellung, wer diese Identifikationsnummer zu verwenden hat und insbesondere wessen Identifikationsnummer zu verwenden ist, notwendig.

#### **Zu § 21 Abs. 3 und 4**

Der Zeitpunkt, in dem die Jahresabfallbilanzen dem Landeshauptmann zu melden sind wird von 10. April auf 15. März vorverlegt. Gleiches gilt für die Informationspflicht der Inhaber einer Deponie, die ihre Mess- und Überwachungsergebnisse bereits am 10. April mitzuteilen haben.

Ein Grund für diese Verkürzung der Frist ist nicht ersichtlich, zumal der 10. April bereits Eingang in andere Verordnungen, etwa der EAG-VO gefunden hat. Gerade am Anfang eines Jahres sind sehr viele Verwaltungsarbeiten zu erledigen und durch diese nicht verständliche Fristverkürzung wird diese Situation noch verschärft!

#### **Zu § 22 Abs. 2**

Hier wurde der § 22 Abs. 2 in einer Form geändert, dass nunmehr offensichtlich die Verpflichtung besteht, dass auch bei § 24 Genehmigungen jene Schlüsselnummern von nicht gefährlichen Abfällen angegeben werden müssen, die ein gemäß § 77 Abs. 2 Ziffer 6 (Übergangsbestimmung) Berechtigter zur Sammlung oder Behandlung übernehmen möchte.

Dies ist eine Ausweitung der Verpflichtung für Sammler und Behandler von nicht gefährlichen Abfällen, die gemäß § 77 Abs. 1 Ziffer 6 dazu berechtigt sind nicht gefährliche Abfälle zu sammeln und zu behandeln. Nunmehr scheint es auch bei diesen Konsensinhabern notwendig darzulegen, welche Abfälle zur Sammlung oder Behandlung übernommen werden. Gerade in den gewerberechtlichen Genehmigungen hat es keine Einschränkung nach Schlüsselnummern gegeben sondern eine allgemeine Erlaubnis (etwa: Sammeln und Behandeln von Alt- und Abfallstoffen aller Art).

Bisher war der Landeshauptmann lediglich verpflichtet die abfallwirtschaftlichen Stammdaten an das Register gemäß § 22 zu übermitteln. Nunmehr wird dies auf den Umfang der Berechtigungen sowie auf Anlagenkapazitäten ausgedehnt.

Darüber hinaus sind auch Daten gemäß § 18 (Übergabe von gefährlichen Abfällen) in das Register einzutragen. Diese Erweiterung der Daten, die in einem elektronischen Register veröffentlicht werden, kann nur dann akzeptiert werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass dieses Register missbräuchlich verwendet wird.

Sollten diese Daten tatsächlich in das Register aufgenommen werden ist dafür Sorge zu tragen, dass nur der amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende Behörden auf dieses Register Zugriff nehmen können. Wenn diese Register nunmehr auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wie Art, Herkunft und Anlage in denen die Abfälle beseitigt oder verwertet werden umfassen, ist der Schutz der Daten über das bestehende Ausmaß zu gewährleisten. Insbesondere, da die Verwaltung dieser Daten durch einen ausgegliederten Rechtsträger (UBA GmbH) durchgeführt wird, dessen Mitarbeiter nicht der amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

#### **Zu § 22 Abs. 2 Z 1 lit. f**

Dieser Passus sieht nunmehr vor, dass der Landeshauptmann die amtliche Nummer gemäß Tiermaterialengesetz (TMG) für Betriebe, welche tierische Produkte gemäß TMG behandeln, an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übertragen hat.



In diesem Zusammenhang fällt auf, dass damit Betriebe, welche nicht dem AWG unterliegen und welche auch keine Abfälle behandeln, in einem Register nach AWG erfasst werden sollen.

In einem Register gemäß § 22 Abs. 1 sind die abfallwirtschaftliche Stammdaten der Abfallersterzeuger sowie der Abfallsammler und -behandler zu erfassen. Warum nunmehr beispielsweise auch Tierkörperverwertungsbetriebe registrierungspflichtig nach AWG werden sollen, bedarf einer Klarstellung, da Kadaver, Konfiskate sowie Abfälle aus der Fleischverarbeitung generell vom Regelungsbereich des AWG ausgenommen sind.

Kompostierungsanlagen sowie Biogasanlagen unterliegen hinsichtlich der Entgegennahme von Küchenabfällen (= Speisereste und Reste aus der Speisenzubereitung) beiden Materiengesetzen. Das gegenwärtige Problem, wonach ein Abfallstrom zwei unterschiedlichen Regelungsmaterien unterliegt, sollte mit Hilfe einer Novelle zum AWG bereinigt werden. Lediglich eine abfallrechtliche Registrierungspflicht für dem TMG unterliegende Anlagen einzuführen, löst das Problem der Doppelerfassung nicht.

### **Zu § 23 Abs. 3**

Die Änderung in § 23 Abs. 3 bedeutet eine pauschale Verordnungsermächtigung für den Bundesminister, wie die Verpflichtungen des 23 Abs. 3 (z.B. Qualitätsbestimmung, Verwendungsmöglichkeiten, Probenahmen und Messverfahren, Art und Form der Meldungen, etc.) aufzuzeichnen, nachzuweisen oder zu melden sind. Konkret bedeutet dies, dass mit dieser Verordnungsermächtigung für den Minister die Möglichkeit besteht Aufzeichnungspflichten für zu tätige Aufzeichnungen, Nachweispflichten für zu erbringende Nachweise und Meldepflichten für abzugebende Meldungen zu verordnen. Der Minister kann also festlegen in welcher Form Aufzeichnungen aufzuzeichnen sind, Nachweise nachzuweisen sind und Meldungen zu melden sind. **Eine solche überbordende Bürokratisierung ist strikt abzulehnen.**

Aufgrund der schon heute hinterfragenswerten Dichte an durch die jeweiligen Abfallbesitzer zu führenden Aufzeichnungen – deren behördliche Auswertung bzw. Ergebnisse bislang im Verborgenen blieben – ist diese Bestimmung vor dem Hintergrund eines weiteren bürokratischen Aufwandes für die Abfallbesitzer abzulehnen.

**Der BMLFUW begründet diese weiteren Verpflichtungen für Abfallbesitzer mit der angeblichen Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen. Das mag auf nationaler Ebene zutreffen, vor dem Hintergrund der steigenden Internationalisierung der Abfallwirtschaft ist eine derartige Bestimmung auf Gemeinschaftsebene jedenfalls als Wettbewerbsnachteil zu werten.**

### **Zu § 32 Abs. 1**

Die Pflichten für Sammel- und Verwertungssysteme werden auf solche Sammel- und Verwertungssysteme ausgedehnt die Abfälle sammeln und verwerten welche auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. Diese Änderung hat weit reichende Auswirkungen auf bestehende Sammel- und Verwertungssysteme. Durch die Novelle werden auch jene Sammel- und Verwertungssysteme zu „haushaltsnahen Sammel- und Verwertungssystemen“, die bisher ausschließlich Verpackungsabfälle gesammelt und verwertet haben, die in Gewerbe und Industrie angefallen sind, wenn diese Gewerbe- und Industrieverpackungsabfälle den Abfällen aus privaten Haushalten „ähnlich“ sind. Kleinverpackungen und Papierverpackungen aus Industrie und Gewerbe sind den Verpackungsabfällen aus Haushalten beinahe immer „ähnlich“.

Die neuen Bestimmungen zielen darauf ab, Sammel- und Verwertungssysteme auch auf außerhalb von Haushalten anfallende Abfälle auszuweiten, sofern diese Abfälle sich von

der Art her nicht von in Haushalten anfallenden Abfällen unterscheiden. Unter „Art“ definiert der Gesetzgeber die „Beschaffenheit und Zusammensetzung“ der gegenständlichen Abfälle. Hier sollte jedoch auch Bedacht auf die Mengenkategorie genommen werden; somit sollten nur jene Abfälle außerhalb von Haushalten durch Sammel- und Verwertungssysteme erfasst werden, die nach Art und Menge den Abfällen aus Haushalten ähnlich sind.

Die Änderung des § 32 Abs. 1 AWG hat zur Konsequenz, dass Sammelsysteme haushaltsähnlicher Industrie- und Gewerbeverpackungen nunmehr die Bestimmungen des § 32 einhalten müssten und als „haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme“ den besonderen Bestimmungen des § 35 AWG unterliegen. Ein bestehender Genehmigungsbescheid müsste in diesem Fall entweder durch eine einzufügende Übergangsbestimmung weiter gelten oder mittels Antrag erweitert werden.

Die vorgeschlagene Änderung des § 32 Abs 1, wonach auch Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind, der haushaltsnahen Sammlung zugerechnet werden sollen, würde bedeuten, dass **künftig weitaus mehr Verpackungen von Waren im Haushaltstarif lizenziert werden müssten. Dies würde weiters in bestehende Geschäftsbeziehungen jener Sammel- und Verwertungssysteme, die derzeit ausschließlich im gewerblichen Bereich tätig sind, eingreifen. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich.**

#### **Zu § 39 Abs. 4a**

Gemäß § 39 Abs. 4a haben Betreiber von in Ballungsräumen gelegenen IPPC-Behandlungsanlagen künftig in Anlagengenehmigungsanträgen auch Angaben über Lärmemissionen unter Angabe der Emissionsquellen zu machen.

Laut den erläuternden Bemerkungen zur Novelle sollen diese Angaben „auch im Genehmigungsverfahren eine Bedeutung haben“.

Unklar ist, inwieweit nach dieser Bestimmung künftig Angaben zu Lärmemissionen über die bereits bestehenden Bestimmungen hinaus Bedeutung in einem Genehmigungsverfahren haben werden.

Abgesehen davon sollen nach der Intention des Gesetzes die Informationen zu Lärmemissionen der Behörde übermittelt werden, damit diese Umgebungslärmkarten erstellen kann (s. hierzu die Erklärung im Vorblatt zu dieser Novelle). **Es ist daher systematisch verfehlt, diese Regelung bei den genehmigungsrechtlichen Vorschriften für Abfallbehandlungsanlagen einzufügen, die Bestimmung ist gemeinschaftsrechtlich nicht notwendig und wird daher strikt abgelehnt.**

#### **Zu § 48**

**Die Leistung von Sicherstellungen ist bereits jetzt ausreichend geregelt. Dieser Passus wird daher, wie bereits im Jahr 2000 strikt abgelehnt.**

In den erläuternden Bemerkungen wird darauf hingewiesen, dass es bereits seit 1990 erforderlich ist angemessene Sicherstellungen zu leisten. Tatsächlich war diese Sicherstellung gemäß § 31b WRG 1959 für die Erfüllung der Auflagen unter denen die Bewilligung erteilt wurde sowie für die ordnungsgemäße Erhaltung der Deponie zu leisten (§ 31b Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung BGBl 252/1990) und nicht, wie in den erläuternden Bemerkungen indirekt behauptet, für die Nachsorge. Es darf auch nicht übersehen werden, dass die Sicherstellungen nach dem WRG nicht in Vermögens-/Barwerten sondern auf andere Art und Weise (bilanzielle Rückstellungen) und nach einer völlig anderen Berechnungsmethode vorgeschrieben und gelegt werden.

Es ist festzuhalten, dass die in den Erläuterungen (Allgemeiner Teil) aufgestellte Behauptung, wonach auf der Internetseite des BMLFUW ein entsprechendes Softwareprogramm, das auch eine finanzmathematische Funktion aufweist, verfügbar sei, mit Stand 25. Juli 2005 insofern unzutreffend war, als dieses Softwareprogramm noch nicht auffindbar und damit nicht absehbar ist, welche finanziellen Auswirkungen diese Novelle auf die privaten Deponiebetreiber tatsächlich haben wird.

Die Festlegung von Nachsorgezeiträumen, zu verstehen als Mindestzeiträume, je Deponietyp erscheint solange nicht nachvollziehbar, als der BMLFUW hierfür keine fachliche Rechtfertigung gibt. Es sollte dem Landeshauptmann überlassen bleiben, den Nachsorgezeitraum zu überwachen, eine ex ante Festlegung erscheint dagegen entbehrlich. Derartiges lässt sich auch aus der Richtlinie über Abfalldeponien nicht ableiten.

Unklar ist schließlich auch, weshalb die Neuerlassung der Deponieverordnung, worauf in den Erläuternden Bemerkungen Bezug genommen wird, zu einer Überarbeitung der rechtlichen Vorgaben für die Sicherstellung führen könnte. Dies allein zeigt, dass diese Festlegungen nicht sinnvoll sind, da andernfalls wegen der Neuerlassung einer Verordnung - der Entwurf bleibt in der Begründung für die offenbar in Aussicht genommene Neuerlassung der Deponieverordnung dunkel - neuerlich eine Gesetzesänderung erfolgen müsste.

Vor allem aber erscheint es nicht sachgerecht und auch rechtlich problematisch, bei der Berechnung der Sicherstellung für in Betrieb befindliche Deponien von der seit 1. Juli 1990 eingebrachten Kubatur auszugehen. Richtig ist vielmehr, dass § 76 Abs 2 AWG 2002 vorsieht, dass die Betreiber bestehender Deponien bis spätestens 1. Jänner 2004 eine entsprechende Sicherstellung zu leisten hatten. Die Frage, ob und in welchem Umfang in den relevanten Genehmigungsbescheiden dieser Deponien Sicherstellungen vorgeschrieben wurden, ist für die gesetzliche Regelung irrelevant (die Bescheide bleiben ja jedenfalls aufrecht). Es muss vielmehr die geltende Rechtslage beachtet werden und diese sieht nun einmal für in Betrieb befindliche Deponien einen (spätesten) Leistungstermin den 1. Jänner 2004 vor. Schüttvolumina im Zeitraum 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 2003 haben daher bei der Bemessung der Sicherstellung jedenfalls außer Betracht zu bleiben. Überhaupt erscheint es auf Grund der durch die Deponieverordnung zum 1. Jänner 2004 induzierten Systemänderung unzulässig, auf die Zeit davor zu rekurrieren. Vielmehr sind die seit 1. Jänner 2004 noch offenen Volumina heranzuziehen, sofern dieses Kriterium bei der Bemessung der Sicherstellung für Altdeponien herangezogen werden soll.

Dabei handelt es sich unzweifelhaft um eine echte rechtliche Rückwirkung, bei der es keine Möglichkeit der wirtschaftlichen Disposition des Deponiebetreibers für bereits erfolgte Schüttungen gibt. Ein verfassungsrechtlich äußerst bedenklicher Vorgang.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### **Zu § 48 Abs. 2**

Offensichtlich wurden vom Gesetzgeber die Unter-Tage-Deponien für gefährliche Abfälle übersehen. Für diesen Deponietypus, der nach der derzeitigen Diktion unter den Begriff „in allen übrigen Fällen“ fällt, ist im Gegensatz zu Rest- und Massenabfallsdeponien, für die ein Nachsorgezeitraum von mindestens 40 Jahren gilt, lediglich ein Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren vorgesehen. Der Umstand, dass es derzeit keine Untertagedeponien für gefährliche Abfälle in Österreich gibt, rechtfertigt eine solche Ungleichbehandlung nicht.

Es ist auch nach wie vor nicht klar, was unter „angemessen“ zu verstehen ist. Nach dem vorgeschlagenen Text des § 48 Abs. 2 obliegt es der Behörde (Landeshauptmann) die notwendige Sicherstellung festzulegen und, wenn keine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung erfolgt, mindestens alle 5 Jahre eine Überprüfung durchzuführen, ob die Höhe der Sicherstellung mit jenen Kosten konform geht, die bei der Umsetzung der Nachsorgemaßnahmen anfallen.

Falls dies notwendig wird, hat die Behörde den bestehenden Bescheid anzupassen.

In den Erläuterungen zu § 48 wird ausgeführt, dass die Berechnung der Sicherstellung für eine Deponie entsprechend dem Gefährdungspotential erfolgen soll und damit einhergehend auch unterschiedlich lange Zeiträume für die Deponienachsorge festgelegt werden. Diese Zeiträume betragen je nach Deponietyp und abgelagertem Material zwischen mindestens 5 und mindestens 40 Jahre.

Gemäß EU-Deponierichtlinie 1999/31/EG hat der Nachsorgezeitraum für eine Deponie mindestens 30 Jahre zu betragen. Das Bestreben des BMLFUW, den Nachsorgezeitraum um mindestens 10 Jahre gegenüber geltendem EG-Recht auszudehnen, ist wettbewerbsverzerrend und abzulehnen.

Grundsätzlich ist ein einheitlicher Nachsorgezeitraum von 30 Jahren für alle Deponietypen - mit Ausnahme der Deponien, in denen ausschließlich nicht verunreinigter Bodenaushub abgelagert wird - als ausreichend zu erachten. In der bisherigen Handhabung wurde dieser Zeitraum üblicherweise von den Vollzugsbehörden nach den Richtlinien des BMLFUW angewendet und hat sich offensichtlich bewährt. Eine Ausdehnung des Nachsorgezeitraumes auf 40 Jahre führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Kostensteigerung. Maßnahmen dieser Art, die zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht nur in der Entsorgungswirtschaft führen, sollten jedenfalls vermieden werden.

Ergänzend wird dazu in den Erläuterungen vermerkt, dass damit nur die Zeitvorgaben für die Berechnung festgelegt werden. Unabhängig davon ist eine Sicherstellung für eine Deponie nur dann nicht mehr erforderlich, wenn keine Umweltgefährdung von der Deponie ausgeht.

Dies bedeutet in der Praxis, dass Deponieinhaber während des operativen Betriebes einer Deponie Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden haben, mit welchen die späteren Verpflichtungen (Oberflächenabdeckung bzw. -abdichtung, Rekultivierung, Nachsorge) dotiert werden. Die Länge der angeführten, jeweiligen Mindest-Nachsorgezeiträume soll lediglich der Berechnung der Rückstellungshöhe dienen. Der tatsächliche (operative) Nachsorgezeitraum könnte aber durchaus länger sein.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass diese - bescheidmäßig - festgelegten Sicherstellungen allenfalls nicht in ausreichender Höhe gebildet sein könnten, u.z. dann nicht, wenn nach Ablauf des Nachsorgezeitraumes festgestellt werden sollte, dass von einer Deponie weiterhin eine Umweltgefährdung ausgeht. Wer diese Feststellung rechtswirksam trifft, bleibt allerdings im Verborgenen.

Üblicherweise werden zukünftige kaufmännische Verpflichtungen - etwa Investitionen oder Betriebskosten - indexiert und mittels Barwertmethode auf den Gegenwartswert abgezinst. Dazu fehlen im vorliegenden Begutachtungsentwurf jegliche Angaben, wodurch eine Nachvollziehbarkeit der beabsichtigten Berechnungsmethode für die Sicherstellungen nicht gegeben ist.

Deponieinhabern von noch betriebenen Deponien, deren Schließung kurz bevor steht, ist es unmöglich, im noch verbleibenden kurzen Deponiebetriebszeitraum die plötzlich angehobenen Sicherstellungen zu refinanzieren.

Demzufolge ist ein Bestandsschutz jener Regelungen zu fordern, die über derart lange Zeiträume verbindliche finanzielle Leistungen des Deponieinhabers auslösen. Eine nachträgliche Änderung im Sinne einer Ausdehnung der finanziellen Verpflichtung ist jedenfalls abzulehnen.

**Durch die Auflage, dass die Sicherstellung nur in Barwerten gelegt werden kann, ergibt sich zwischen öffentlichen Deponien, für welche die Gemeinde /**

**das Land die Haftung übernehmen und privaten Deponiebetreibern eine massive Wettbewerbsverzerrung. Hat eine Kommune keine Finanzierungskosten zu tragen, die auf den Deponiepreis aufzuschlagen ist, da es keine Barwertsicherstellung gibt, treffen den privaten Betreiber diese Finanzierungskosten nicht nur für die Sicherstellung für zukünftige Ablagerungsmengen voll, sondern auch für die seit 1990 abgelagerten Mengen. Offensichtlich zielt diese Bestimmung darauf ab, dass öffentlich-rechtliche Deponieinhaber aufgrund einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft Vorteile gegenüber privaten Deponieinhabern erlangen sollen. Aus Sicht der privaten Deponieinhaber ist eine absolute Gleichbehandlung bei der Festlegung der Sicherstellung einzufordern.**

#### **§ 48 Abs. 2a**

Ist so zu verstehen, dass pro in Zukunft abgelagerter Tonne Abfall ein Sicherstellungsbetrag zur Verfügung zu stellen ist, der sich durch die Teilung der Sicherstellungskosten durch die Gesamtkapazität errechnet. In der Praxis ist eine solche Vorgangsweise nur relativ schwer durchzuführen, da dies bedeuten würde, dass sich die Sicherstellung selbst jeden Tag verändern (durch die Mehrmengen erhöhen) und die Abzinsung verringern würde. Von einer etwa „abschnittsweisen“ Veränderung ist im Gesetzestext keine Rede.

Abzulehnen ist jedenfalls die Bestimmung nach § 48 Abs. 2a, wonach die Sicherstellung von einer Berechnung bezogen auf die genehmigte Gesamtkapazität einer Deponie – d.h. bezogen auf das Volumen in m<sup>3</sup> – zu bilden ist. In der Praxis wird das eingehende Deponiematerial verwogen, dem Anlieferer wird eine Faktura nach übernommenem Gewicht in Tonnen ausgestellt und der Altlastenbeitrag wird je angefangener Tonne abgeführt.

**Unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes und des Sachlichkeitsgebotes sind die verfassungsrechtlichen Grenzen der Möglichkeit der Einführung einer rückwirkenden Sicherstellung durch diesen Gesetzesentwurf jedenfalls überschritten. Eine Sicherstellung für das gesamte, seit 1990 geschüttete Volumen und das noch offene Schüttvolumen ist jedenfalls als unverhältnismäßige Belastung anzusehen.**

### **EXKURS: Weitere verfassungsrechtliche Bedenken**

**Die geplante Novellierung der Bestimmungen betreffend die Sicherstellungen für Deponien begegnet aus mehreren Gründen gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken:**

Nach dem Entwurf sollen Deponieinhaber dazu verpflichtet werden, über einen sehr langen Zeitraum hinweg finanzielle Sicherstellungen zu leisten. Diese Sicherstellungen sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine Art „Sondervermögen“ bilden, auf das auch im Falle der Insolvenz des Deponieinhabers zurückgegriffen werden können soll. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei Konkurs des Deponieinhabers „... für die Durchführung der noch erforderlichen Maßnahmen die Sicherstellungen der Behörde als Vermögenswert zur Verfügung stehen (müssen).“ Aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf erhellt sich, dass die Sicherstellung im Fall der Insolvenz „getrennt vom Vermögen des Deponieinhabers bzw. des Unternehmens vorhanden“ sein soll, wodurch die Funktion der Sicherstellung als zweckgebundenes Haftungskapital für bestimmte Anlassfälle deutlich unterstrichen wird. Dieser Funktion gemäß sollen vor allem Bankgarantien als Sicherstellung vorgelegt werden. Die Sicherstellung ist zudem nicht statisch konzipiert, sondern indexiert. Zumindest alle fünf Jahre hat die Behörde eine Überprüfung der Kosten jener Maßnahmen, welche besichert werden, vorzunehmen und die Sicherstellungen erforderlichenfalls bescheidmäßig anzupassen. Vordergründig ist die vom Gesetzgeber geplante Regelung aus Gründen der Eigentumsfreiheit, des Gleichheitsgrundsatzes und der Erwerbsfreiheit bedenklich.

a. *Nach dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums*

α) Bekanntlich schützt die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 5 StGG; Art. 1 1.ZP MRK) alle vermögenswerten Privatrechte. Dazu zählt nicht nur das Sacheigentum, auch Ansprüche aus obligatorischen Schuldverhältnissen und sonstige zivilrechtliche Ansprüche werden geschützt. Darüber hinaus umfasst der Schutz der Eigentumsgarantie auch das Vermögen (VfSlg. 11.501/1987; 12.967/1992; 13.733/1994 uam).

β) Durch das Erfordernis der Leistung von Sicherstellungen werden über einen sehr langen Zeitraum hinweg (in der Regel 30 Jahre) finanzielle Mittel des Deponieinhabers gebunden. Zugleich wird der anderweitige Einsatz dieser Mittel verhindert. Im Falle der Sicherstellung durch Ausstellung einer Bankgarantie fallen regelmäßig erhebliche Kosten für die Ausstellung und ausreichende (meist dingliche) Absicherung derselben an. Da in der Praxis derart langfristige Bankgarantien kaum erhältlich sind, werden in zeitlicher Reihenfolge regelmäßig mehrere Bankgarantien erforderlich sein, wodurch sich die Kosten drastisch erhöhen. Die gegenständliche Regelung greift daher unzweifelhaft in das Vermögen des Deponieinhabers und damit in sein verfassungsgesetzlich geschütztes Eigentum ein.

γ) Eigentumseingriffe sind von Verfassungswegen zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, einem öffentlichen Interesse (d.h. dem Allgemeininteresse) dienen und verhältnismäßig sind. Auch wenn man das öffentliche Interesse, das wohl vor allem darin liegen wird, die Allgemeinheit vor übermäßigen Kosten einer möglicherweise erforderlichen Deponiesanierung zu bewahren, bei der gegenständlichen Regelung bejaht, stellt sich doch die Frage, ob die Regelung insgesamt gesehen verhältnismäßig ist.

δ) Deponien stehen von Gesetzes wegen unter ständiger behördlicher Aufsicht und unterliegen regelmäßigen Inspektionen bzw. werden fortlaufend auf ihre Sicherheit hin überprüft. Die abfallwirtschaftsrechtlichen Regelungen unterwerfen gerade Deponien einem sehr strengen Bewilligungs- und Betriebsregime, dessen Einhaltung genau überwacht wird. Das bedeutet, dass bereits bei der Anlage der Deponie sämtliche möglichen Risiken beobachtet und technisch berücksichtigt werden.

Die Festlegung eines abstrakt bemessenen Nachsorgezeitraumes von mindestens dreißig, in manchen Fällen gar von vierzig Jahren und die modale Koppelung desselben mit der Berechnung einer entsprechenden Sicherstellung scheint speziell vor diesem sachlichen Hintergrund unverhältnismäßig:

Zum einen ist nicht ersichtlich, auf Grund welcher Erfahrungswerte der Gesetzgeber die für die Berechnung der Sicherstellung maßgeblichen Nachsorgezeiträume mit dreißig bzw. vierzig Jahren (die, da es sich um Mindestzeiträume handelt, darüber hinaus ja noch erstreckt werden können) festgelegt hat. Es wird durchaus eine ganze Reihe von Deponien geben, die nur in geringem Umfange die Gefahr künftiger Umweltgefährdungen in sich bergen, was naturgemäß auch ein kürzeres Nachsorgebedürfnis und damit zugleich auch das Erfordernis einer geringeren Sicherstellung zur Folge hat. Der im Wesentlichen für alle Deponien gleich lange bemessene Nachsorgezeitraum von 30 bzw. 40 Jahren ist in dieser Hinsicht unangemessen hoch.

Zum anderen wird den Deponieinhabern mit der Bindung der Sicherstellung über einen so langen Zeitraum eine exorbitante finanzielle Last auferlegt, die in aller Regel nur wieder auf den Markt (und damit zugleich auf die Allgemeinheit) überwältzt werden kann, sollen die Deponiebetriebe auch unter den geänderten Verhältnissen bestehen können. Ob damit der eigentliche Zweck erfüllt wird, der den Sicherstellungen beigemessen wird, ist indessen fraglich.

ε) Aus verfassungsrechtlicher Sicht als völlig verunglückt anzusehen ist schließlich die der Regelung implizit innewohnende Möglichkeit der Verlängerung des Nachsorgezeitraumes (mit der zugleich die nahezu beliebige Veränderbarkeit der Berechnungsgrundlage für die Sicherstellung einhergeht), da es sich bei sämtlichen

angegebenen Zeiträumen ja nur um Mindestzeiträume handelt. Auffallend ist nicht nur, dass es hinsichtlich der Möglichkeit der Verlängerung zur Gänze an entsprechenden gesetzlichen Determinanten fehlt, an denen sich die Behörde bei der Entscheidung orientieren könnte, sodass es der vorgesehenen Regelung bereits an der erforderlichen inhaltlichen Bestimmtheit (Art. 18 Abs. 1 B-VG) mangelt. Es ist überdies nicht einzusehen, dass die Mindestzeiträume zwar verlängert, selbst in begründeten Fällen jedoch nicht verkürzt (und damit die Berechnungsgrundlagen für die Sicherstellung verringert) werden können. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt worden ist, gibt es eine Reihe von Deponien, die nur ein geringes Gefährdungspotential aufweisen, sodass der gesetzliche Mindestzeitraum durchaus auch (z.T. sogar erheblich) unterschritten werden könnte. Dieser Umstand muss sich auch in der Höhe und der Dauer der Sicherstellung niederschlagen.

#### *b. Nach dem Grundrecht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung*

Die zeitlich fixierte Sicherstellung durch Festlegung eines Mindest-Nachsorgezeitraumes ist auch unter dem Blickwinkel der Freiheit der Erwerbsbetätigung mit Skepsis zu betrachten. Die Freiheit der Erwerbsbetätigung ist inländischen juristischen Personen und physischen Personen, die österreichische Staatsbürger sind, in gleicher Weise gewährleistet. Geschützt wird jede Art und Weise, Vermögen zu erwerben, unabhängig davon, ob eine Erwerbstätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt wird.

Zweifellos beschränkt die geplante Erweiterung der bestehenden Rechtsvorschriften betreffend die Sicherstellung die Freiheit der Erwerbsbetätigung. Durch sie wird die Dispositionsfreiheit der Deponieinhaber über einen Teil ihrer Geldmittel beschränkt. Es liegt sohin ein differenzierter Eingriff in das Grundrecht vor.

Der Gesetzgeber darf die Freiheit der Erwerbsbetätigung nur unter bestimmten Voraussetzungen einschränken. Eingriffe in die Freiheit der Erwerbsbetätigung sind – verkürzt gesprochen – nur zulässig, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel im öffentlichen Interesse liegt, der Eingriff zur Erreichung des Zieles geeignet ist, die Schwere des Eingriffs in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der rechtfertigenden Gründe steht (d.h. wenn sie diesen adäquat ist) und wenn der Eingriff auch sonst sachlich gerechtfertigt ist (VfSlg. 13.704/1994; 13.725/1994; 14.038/1995 u.v.a.m.).

Angesichts des durchaus zu bejahenden öffentlichen Interesses an der Leistung einer Sicherstellung als solcher und der Eignung der Regelung, das vom Gesetzgeber gewünschte Ziel zu erreichen, steht vor allem die Frage nach der Verhältnismäßigkeit (Adäquanz) des Eingriffs, hier: des Mindest-Nachsorgezeitraumes, offen. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit oder Adäquanz des Eingriffs sind einander die Schwere des Eingriffs und das Gewicht der den Eingriff rechtfertigenden Gründe gegenüberzustellen.

Hält man sich vor Augen, dass der Zweck der Sicherstellung darin gelegen ist, dass aus dieser gegebenenfalls Maßnahmen zur Sanierung einer Deponie bzw. Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren, die von dieser ausgehen, finanziert werden, und hält man sich weiters vor Augen, dass Maßnahmen dieser Art gerade auch nach Schließung der Deponie erforderlich werden können, so ist dem Gesetzgeber prinzipiell nicht entgegenzutreten, wenn er auch die Nachsorge der Deponie in den Anwendungsbereich der Sicherstellung mit einbezieht. Allerdings gilt auch hier zu beachten, dass die Maßnahme in jedem Falle nur so lange gerechtfertigt ist, als von der Deponie eine (nicht nur abstrakte sondern auch konkret zu befürchtende) Umweltgefährdung ausgeht. Die diesbezügliche Dauer lässt sich freilich nicht in allgemeiner, pauschalierter Weise durch Festlegung einer fixen Anzahl „kritischer“ Jahrzehnte vorschreiben, wie dies im Entwurf jedoch geschieht. Vielmehr ist auf die konkreten Deponieverhältnisse abzustellen, wobei der Zeitraum, innerhalb dessen eine Nachsorge erforderlich ist, gerade beim heutigen Stand der Deponietechnik durchaus ein erheblich kürzerer Zeitraum ist als die vom Gesetzgeber angenommenen 30 bzw. 40 Jahre.

Die Erstreckung der Nachsorgepflicht auf 30 bzw. 40 Jahre bei gleichzeitiger Ankoppelung derselben an die Sicherstellung stellt eine Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Deponieinhabers von nicht unerheblichem Gewicht dar. Selbst wenn dieser Eingriff nicht den Kernbereich der unternehmerischen Tätigkeit des Deponieinhabers beeinträchtigt, wiegt dieser doch schwer. Gerade bei einer über mehrere Jahrzehnte hinweg erforderlichen Sicherstellung werden doch erhebliche Kapitalreserven gebunden bzw. Kosten verursacht, die im Verhältnis zu den Gesamtkosten in aller Regel zu hoch und damit zugleich aber auch unverhältnismäßig sind. In diesem Sinne konfliktieren die geplanten Bestimmungen auch mit der Freiheit der Erwebsbetätigung.

*c. Nach dem Gleichheitssatz*

a) Der Gleichheitssatz verpflichtet den Gesetzgeber, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Danach muss er wesentlich Gleichartiges gleich und wesentlich Ungleiches ungleich behandeln. Erhebliche Unterschiede im Tatsächlichen oder im Rechtlichen müssen zu entsprechend unterschiedlichen Regelungen führen. Darüber hinaus ist aus dem Gleichheitssatz das Gebot der allgemeinen Sachlichkeit von Gesetzen abzuleiten, das auch dort zur Anwendung gelangen kann, wo es nicht mehr um einen Vergleich unterschiedlicher Regelungen geht (vgl. etwa Berka, Die Grundrechte, Rz 907 ff., 918 ff., Mayer, B-VG<sup>3</sup>, 515 ff., beide m.w.N.). Schließlich wohnt dem Gleichheitsgrundsatz auch ein gewisser, damit zugleich auch verfassungsrechtlich abgesicherter, Vertrauensschutz inne (vgl. Walzel v. Wiesentreu, Vertrauensschutz und generelle Norm, ÖJZ 2000, 1 ff.).

Die gegenständliche Regelung ist gleich in mehrfacher Hinsicht auch aus gleichheitsrechtlicher Sicht zu beanstanden.

β) Zunächst fällt auf, dass die geplante Regelung grundsätzlich zwischen drei Arten von Deponien differenziert, wobei je nach Art der Deponie jeweils verschiedene Nachsorgezeiträume festgesetzt werden, die von fünf bis vierzig Jahren reichen. Bereits diese im Grunde genommen sehr grobe Dreiteilung, die eine weitergehende Differenzierung nach noch spezifischeren Kategorien von Deponien nicht zulässt, muss im Hinblick auf ihre sachliche Rechtfertigung kritisch hinterfragt werden. Faktum ist, dass es hinsichtlich ihres umweltschutzmäßigen Gefährdungspotentiales weitaus mehr Arten von Deponien gibt, als die im Entwurf vorgesehenen drei Arten (Deponien für nicht verunreinigten Bodenaushub; Reststoff- oder Massenabfalldeponien; alle übrigen Deponien). Hier erscheint eine weitergehende Klassifizierung, die sich an den tatsächlichen Verhältnissen orientiert und an die sich unterschiedliche Regelungen knüpfen, von Verfassungs wegen durchaus erforderlich. Zumindest wäre die von Gesetzes wegen bestehende Möglichkeit bzw. Zulässigkeit einer behördlicherseits durch Bescheid zu verfügenden weitergehenden Differenzierung, an die sich unterschiedliche Nachsorgefristen knüpfen, zu verlangen.

γ) Im Hinblick auf die tatsächlich bestehenden erheblichen Unterschiede zwischen den einzelnen Deponien wäre hinsichtlich der im Gesetzesentwurf genannten Reststoff- oder Massenabfalldeponien bzw. hinsichtlich der pauschal angesprochenen sonstigen Deponien aus sachlichen Erwägungen heraus gleichfalls entweder bereits im Gesetzesentwurf selbst oder aber durch Einräumung einer entsprechenden Verwaltungs- oder Bescheiderlassungskompetenz stärker zu differenzieren gewesen, welcher Nachsorgezeitraum gemäß den tatsächlichen Bedingungen sachlicherweise in Anschlag zu bringen ist.

Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass jede Deponie für sich genommen gesondert zu betrachten ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für die von einer Deponie ausgehende Gefährlichkeit nicht nur die eingebrachten Materialien, sondern auch die Art der Deponierung, die orographische Struktur, in der sich die Deponie befindet usw. eine entscheidende Rolle spielen. Je nach den tatsächlichen Verhältnissen kann es durchaus sein, dass ein weitaus kürzerer Zeitraum als die vom Gesetzgeber festgelegten 30 bzw. 40 Jahre ausreicht, um eine ausreichende und wirksame Nachsorge zu bewerkstelligen. Eine Regelung, die hinsichtlich der Dauer der Sicherstellung alle



Deponien unabhängig von ihrem tatsächlichen Gefährdungspotential gleich behandelt, ist aus gleichheitsrechtlicher Sicht klar zu beanstanden. Der Deponiebetreiber einer als weniger gefährlich einzustufenden Deponie wird durch eine solche Regelung gegenüber dem Deponiebetreiber einer als gefährlich einzustufenden Deponie deutlich benachteiligt. Der Gesetzgeber muss daher die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass – je nach Gefährdungspotential – im individuellen Fall behördlicherseits auch eine kürzere Nachsorgefrist bestimmt werden kann. Der derzeitige Regelungsentwurf scheidet diese Möglichkeit definitiv aus, was als unsachlich zu qualifizieren ist.

δ) Aus gleichheitsrechtlicher Sicht gleichfalls zu beanstanden ist die vorgesehene Indexierung der Sicherstellung, die zudem jede Aussage darüber vermissen lässt, nach welchem Index bzw. nach welchen Kriterien die Anpassung erfolgen soll, sowie die in diesem Zusammenhang getroffene Ausnahmeregelung für Deponien, für die der Einbringungszeitraum beendet oder die genehmigte Gesamtkapazität erreicht ist. Der Entwurf sieht vor, dass jene Deponien, für die der Einbringungszeitraum bereits beendet oder bei denen die genehmigte Gesamtkapazität bereits erreicht ist, von der Sicherstellung ausgenommen sind. Für alle anderen Deponien gilt die Pflicht zur Leistung einer Sicherstellung, wobei die Berechnung u.a. unter Berücksichtigung der Summe des seit 1. Juli 1990 eingebrachten und des zum Zeitpunkt der Berechnung noch offenen Volumens der Deponie erfolgen soll.

Es ist nicht einzusehen, weshalb hinsichtlich jener Deponien, die noch beschützt werden, die Sicherstellung nicht aliquotiert wird, d.h., dass nur jenes Schüttvolumen bzw. jene Einbringungszeiträume im Zuge der Berechnung der Sicherstellung erfasst werden, die noch zur Verfügung stehen bzw. jene Kapazitäten, die noch ausgeschöpft werden können, da hinsichtlich der bereits verstrichenen Einbringungszeiträume bzw. der bereits verbrauchten Lagerkapazitäten ja dieselben sachlichen Voraussetzungen vorliegen wie im Falle der Beendigung des (gesamten) Einbringungszeitraumes bzw. bei Erreichen der Gesamtkapazität. Hier sieht der Entwurf (aus Gründen des verfassungsrechtlichen Verbotes der Erlassung rückwirkender belastender Bestimmungen durchaus zu Recht) ja den gänzlichen Entfall einer Sicherstellung vor.

ε) Was die in Z. 24 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit der bescheidmäßigen Anpassung bereits bescheidmäßig festgelegter Sicherstellungen an „die rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst ist“, anlangt, so ist darauf hinzuweisen, dass diese generelle Ermächtigung zur Änderung rechtskräftiger Bescheide unabhängig von der Bedeutung und der Schwere der gesetzlichen Änderung gleichfalls unsachlich erscheint. Als Durchbrechung des Grundsatzes der Bestandskraft rechtskräftiger Verwaltungsakte sollten die Voraussetzungen der Änderung bestehender Bescheide genauer umrissen werden.

Weiters fällt auf, dass es an der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit des Deponieinhabers fehlt, bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse über seinen Antrag hin eine Änderung der Sicherstellung (etwa ihre Verminderung, aber auch eine Verkürzung des Nachsorgezeitraumes) zu erwirken. Hier ist – entsprechend der der Behörde eingeräumten Befugnisse – die gesetzliche Verankerung eines entsprechenden Antragsrechtes des Deponieinhabers zu fordern.

## **Zu § 51 Abs. 2**

Da es im Vollzug hier zu Problemen gekommen ist wird durch diese Gesetzesänderung klargestellt, dass auch im Anzeigeverfahren gemäß 37 Abs. 4 Ziffer 3 und § 37 Abs. 4 Ziffer 7 die erforderlichen Unterlagen die für die Beurteilung durch die Behörde notwendig sind, beigelegt werden. Bei der Frage der Maschinen, Gerät oder der Ausstattungen werden dies die Maschinendatenblätter (Emissionsdatenblätter) und eine Maschinenbeschreibung sein.

Dieser Passus wird grundsätzlich befürwortet, wobei definiert werden muss, welche Unterlagen vorzulegen sind. Beim Ersatz alter Maschinen für die es keine originale

Dokumentation gibt wird es jedoch sehr schwierig sein die Gleichwertigkeit nachzuweisen.

### **Zu § 53 Abs. 2**

Hier besteht kein Regelungsbedarf - § 73 Abs. 1 in Verbindung mit dem AVG bietet bereits derzeit die gewünschte Möglichkeit. Eine „mündliche Verkündung“ eines Bescheides an das „Personal vor Ort“ bietet keine Rechtssicherheit.

### **Zu § 62 Abs. 2a, b & c**

Strikt abzulehnen ist die Erweiterung des § 62 um die vorgeschlagenen Abs 2a bis 2c. Wenn der AWG-Gesetzgeber vermeint, nach dem Vorbild des § 360 GewO 1994 vorgehen zu müssen (so die Erläuternden Bemerkungen), so sollte er die Gliederung dieser Bestimmung (vgl § 360 Abs 1 bis 4 GewO 1994) auch übernehmen. Demnach wäre zwischen dem Übertretungsverdacht, der Offenkundigkeit der Übertretung und der qualifizierten Gefahr für bestimmte Schutzgüter zu differenzieren. Darüber hinaus hätte der geltende § 62 Abs 4 zu entfallen und es müssten die sonstigen flankierenden Bestimmungen des § 360 GewO (also insbesondere auch Abs 5 dieser Bestimmung) übernommen werden. Regelungstechnisch erschiene es auch sinnvoller, lediglich auf § 360 GewO 1994 zu verweisen.

Es ist aber nicht erkennbar, weshalb der BMLFUW eine solche Vorgangsweise für erforderlich erachtet. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb die Abfallpolizei mit § 62 Abs 1, 2 und - vor allem - Abs 4 AWG 2002 nicht das Auslangen finden könnte (in den Erläuternden Bemerkungen wird lediglich lapidar festgehalten, dass sich „*im Vollzug die Möglichkeiten des § 62 als nicht ausreichend herausgestellt*“ hätten. Dies stellt aber keine ausreichende Begründung für eine derart weitgehende Abänderung des § 62 dar).

**Der vorliegende Entwurf würde eine Überreglementierung darstellen (dies insbesondere auf Grund der beabsichtigten Beibehaltung des § 62 Abs 4 AWG 2002). Der Vorschlag ist entbehrlich, die geltende Rechtslage reicht aus.**

Abs. 2a und 2b betreffen rasche Eingriffsmöglichkeiten der Behörde bei Vorliegen schwerer Mängel. Gemäß Abs. 2a ist der gesamte unternehmerische Betrieb (!) ohne vorausgehendes Verfahren sofort zu schließen, wenn dieser eine Behandlungsanlage ohne Genehmigung betreibt oder der Inhaber der Anlage nicht über die erforderlichen Berechtigungen verfügt.

Gemäß Abs. 2b ist die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung ohne vorausgehendes Verfahren zu verfügen, wenn durch den Betrieb der Behandlungsanlage die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum eines Dritten gefährdet werden. Aus dem Gesetzestext geht dabei nicht hervor, ob die teilweise oder gänzliche Schließung die Behandlungsanlage oder den unternehmerischen Betrieb betrifft.

Der weitaus schwerwiegendere Tatbestand der Gefährdung von Gesundheit oder Leben wird solcherart mit weniger rigorosen Eingriffsmöglichkeiten bedroht als der Betrieb einer Anlage ohne entsprechende Genehmigung bzw. Berechtigung!

### **Zu § 63 Abs. 1**

Es wird ohne ersichtlichen Grund ein neuer Begriff eingeführt – jedenfalls fehlt die Definition.

### Zu § 78 Abs. 9

Das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz sieht keine Verpflichtungen der Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen vor. Vielmehr werden die dort genannten Behörden zu einem abgestimmten amtswegigen Prozedere berufen, das über die Festlegung von sog. Ballungsräumen zur Erarbeitung von sog. strategischen Umgebungslärmkarten und in weiterer Folge zu sog. Aktionsplänen führen soll.

Weniger die nach einem künftigen § 39 Abs 3 Z 4a vorzulegenden Unterlagen, als die für bestehende Anlagen vorgesehene Übergangsvorschrift des § 78 Abs 9 des Entwurfs ist abzulehnen. Denn die dort vorgesehene „Beschreibung der von der IPPC-Behandlungsanlage ausgehenden Lärmemissionen unter Angabe der Quellen“ wird für die Anlagenbetreiber möglicherweise erhebliche Kosten bedeuten, wenn darunter (auch) Emissionsmessungen zu verstehen sein sollten. Was tatsächlich vorausgesetzt wird, sollte unbedingt klargestellt werden (die Erläuternden Bemerkungen nehmen darauf nicht Bezug).

Auch erscheint die Fristsetzung nach § 78 Abs 9 des Entwurfs zu ambitioniert, da vorerst die Verordnung der Ballungsräume nach dem Bundes-LärmG abzuwarten sein wird. Es wäre daher besser, eine abstrakte Frist nach Vorliegen der jeweiligen Verordnung (zB 6 Monate) vorzusehen.

### Zu § 83 Abs. 1-4

In Absatz 3 ist das Wort dessen durch das Wort deren zu ersetzen, so dass der zweite Halbsatz des ersten Satzes folgendermaßen lautet:

„....so haben die Zollorgane in **deren** Zuständigkeitsbereich sich das Beförderungsmittel befindet, ....“

Der Strafraum für bloß geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften wurde im vorliegenden Begutachtungsentwurf mehr als verdoppelt und von 70 auf 150 € angehoben. Aufgrund des immer größer werdenden bürokratischen Verwaltungsaufwandes im Segment der Abfallwirtschaft ist dieses Vorhaben des Gesetzgebers abzulehnen.

### Zu § 91 Abs. 1 bis 10

Es darf angemerkt werden, dass die Erläuterungen zu Z 50 in den Erläuterungen zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf fehlen.

### Zu Anlage 6, Teil 1

Im Entwurf zur AWG-Novelle 2005 findet sich in Anlage 6, Teil 1 unter den namentlich genannten Stoffen und Erzeugnissen bei Zif 30 c die Bestimmung „Gasöle (Dieselkraftstoffe, **Heizöle** und Gasölgemische).

Die englische Fassung der Richtlinie lautet gas oils (including diesel fuels, **home heating oils** and gas oil blending streams).

Unserer Ansicht nach ist der Begriff „Home heating oil“ im Entwurf der AWG-Novelle 2005 (wie im übrigen auch schon im Entwurf zur Gewerberechtsnovelle 2005) nicht korrekt übersetzt:

- Unter dem Begriff „home heating oil“ wird in Österreich nur Heizöl Extra Leicht verstanden und als Haushalts-Heizöl verwendet. Auch bietet die OMV unter Haushalts-Heizölen nur mehr die Sorten „OMV futureplus“ und „OMV econplus“ an, die beides Heizöle Extra Leicht sind und unter die Kategorie „R 51/53“ fallen.

Für diese Auslegung spricht auch, dass Heizöl Leicht einen deutlich höheren Flammpunkt ( $> 100^{\circ}\text{C}$ ) als Heizöl Extra Leicht ( $55^{\circ}\text{C}$ ) hat. Eine Differenzierung zwischen Heizöl Extra Leicht (= home heating oil) und Heizöl Leicht ist daher vom Gefährdungspotential her gesehen gerechtfertigt und naheliegend und bedarf es daher auch keines Sicherheitskonzeptes für die Lagerung von Heizöl Leicht.

Weiters erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass laut Auskunft der OMV (Herr Harald Pollack, OMV Refining & Marketing GmbH, HSEQ Manager ) Heizöl Extra Leicht in Deutschland unter den Begriff Heizöl Leicht fällt und mit „home heating oil“ ausschließlich Heizöl Extra Leicht gemeint ist.

- Abgesehen davon wird im Entwurf der Novelle eine Ausweitung der Kategorie Gasöle auf alle Heizöle vorgenommen. Heizöl Schwer und Heizöl Mittel sind aber definitiv keine Gasöle sondern Rückstandsöle und fallen daher schon definitionsgemäß nicht unter den Begriff Gasöle. Sofern man der im ersten Punkt angeführten Argumentation nicht folgt, ist der Begriff „home heating oil“ aber zumindest auf Heizöl Extra Leicht und Heizöl Leicht einzuschränken.

Wir ersuchen anstelle des Begriffes „home heating oil“ den Begriff „Heizöl Extra Leicht“ zu verwenden.

## **Zusammenfassung**

Die erneute Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) sieht eine weitere Ausdehnung des Verwaltungsaufwandes für die im Segment der Abfallwirtschaft teilnehmenden Wirtschaftskreise vor. Die seitens des BMLFUW versprochene Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung ist bislang nicht erkennbar.

Die weit reichenden Bestimmungen betreffend die ausschließliche Abfallbeurteilung durch befugte und beim BMLFUW zu registrierende Fachanstalten und –personen inkriminiert eine fragwürdige Beauftragung der Abfallbeurteilung durch den Abfallbesitzer an einen vom BMLFUW kontrollierten Personenkreis. Damit einhergehend würden die Abfallbesitzer erhebliche Kostenbelastungen für diese Gutachten zu tragen haben.

Der Entwurf einer Novelle zum AWG 2002 (AWG-Novelle 2005) ist, insoweit er in seinen Ziffern 23. und 24. konkrete Vorgaben betreffend Sicherstellungen für Deponien enthält, aus mehreren Gründen als verfassungswidrig abzulehnen:

- Der Entwurf sieht eine Rückwirkung der Sicherstellung für seit 1990 geschüttete Abfälle vor. Dies ist weder sachlich gerechtfertigt noch mit innerstaatlichen - und EU Regelungen konform.
- Der Entwurf sieht unabhängig vom konkreten Gefährdungspotential der jeweiligen Deponie die Berechnung der Sicherstellung u.a. an Hand eines abstrakt bemessenen Nachsorgezeitraumes von 5 bzw. 30 oder 40 Jahren vor. Diese Berechnungsmethode belastet die Deponieinhaber nicht nur unverhältnismäßig, sie ist als solche auch nicht sachlich gerechtfertigt.
- Bei den im Entwurf angeführten Nachsorgezeiträumen handelt es sich um Mindestzeiträume, die durchaus noch verlängert werden können, wobei der Entwurf keinerlei Anhaltspunkte dafür enthält, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die Verlängerung erfolgen kann. Nach dem Wortlaut der Bestimmungen des Entwurfes schlägt sich die Verlängerung unmittelbar in der Berechnung der Sicherstellung nieder. Den Behörden wird dadurch ein nicht kontrollierbarer Ermessensspielraum bei der Berechnung der Sicherstellung und der Festlegung des Nachsorgezeitraumes eingeräumt.

- Die im Entwurf verankerte Bedingung, wonach die Sicherstellung im Falle der Insolvenz des Deponieinhabers für die Durchführung der noch erforderlichen Maßnahmen als Vermögenswert zur Verfügung stehen muss, setzt die langfristige Bindung der in der Sicherstellung verkörperten Vermögenswerte, die ein Sondervermögen bilden bzw. kostspielige Bankgarantien voraus. Eine solche permanente Bindung von Vermögenswerten auf die der Deponieinhaber nicht zurückgreifen kann, ist als unverhältnismäßiger Eingriff sowohl in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentum als auch in die Freiheit der Erwerbsbetätigung anzusehen und verbietet sich aus diesem Grunde.
- Aus Gründen der Sachlichkeit der Regelung muss gesetzlich sichergestellt werden, dass die Höhe der Sicherstellung und die Dauer der Bindung den konkreten Umweltgefährdungsrisiken, die von der Deponie ausgehen, angepasst werden können. Bei sinkendem Gefährdungspotential muss auch die Höhe der Sicherstellung sinken. Die im Entwurf vorgesehene Indexierung der Sicherstellung lässt keine Rückschlüsse darauf zu, ob die bescheidmäßige Anpassung auch nach unten erfolgen kann.
- Die Festlegung einheitlicher Nachsorgezeiträume für bestimmte Arten von Deponien, die nur grob vorgegeben sind, ohne dass gleichzeitig die Möglichkeit vorgesehen ist, dass bescheidmäßig oder durch Verordnung die Nachsorgezeiträume dem spezifischen Gefährdungspotential konkreter Deponien angepasst werden können, ist unsachlich und damit gleichheitswidrig.
- Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung der Behörde zur Anpassung bescheidmäßig bereits festgelegter Sicherstellungen an geänderte rechtliche Verhältnisse stellt eine Durchbrechung der Rechtskraft behördlicher Akte und damit einen Eingriff in wohlerworbene Rechte dar. Im Hinblick auf diesen Umstand sind die Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsvoraussetzungen vom Gesetzgeber genauer zu umschreiben. Das Fehlen eines Antragsrechtes des Deponieinhabers auf bescheidmäßige Herabsetzung der Sicherstellung bzw. auf Verkürzung des Nachsorgezeitraumes bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (im Sinne einer Verminderung des Gefährdungspotentiales) ist unsachlich.
- Die Ausnahmeregelung, wonach für Deponien, für die der Einbringungszeitraum beendet oder die genehmigte Gesamtkapazität erreicht ist, keine Sicherstellung erforderlich sein soll, sollte aus Gründen des Gleichheitssatzes auch auf bestehende Deponien erstreckt werden, deren bis zum Inkrafttreten der Novelle erreichtes Schüttvolumen aus der Berechnung der Sicherstellung ausgenommen werden sollte.

In vielen weiteren Punkten ist der vorliegende Begutachtungsentwurf unpräzise und lässt viele Fragen der jeweiligen Interpretation offen.

In weiten Bereichen wird nicht nur EU-Recht umgesetzt; beinahe alle Bestimmungen gehen über das Primärrecht der EU bzw. über das EU-Abfallrecht hinaus. Damit wird das Bestreben nach Harmonisierung konterkariert; gleichzeitig entsteht für die beteiligten Wirtschaftskreise ein Wettbewerbsnachteil gegenüber in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, welche weniger weit reichenden abfallrechtlichen Regelungen unterworfen sind.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf ist daher in weiten Bereichen abzulehnen.